

Personalrats-Info

Urlaub

Okt. 2023

Einführung

In § 21 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) vom 29.11.2005 heißt es:

„Für beamtete Lehrkräfte wird der Erholungsurlaub durch die Ferien abgegolten“.

Laut TV-L gilt dies auch für angestellte Lehrkräfte. Dies hat zur Folge, dass den Lehrkräften – im Gegensatz zum übrigen Öffentlichen Dienst und anderen Arbeitnehmern – keine Möglichkeit bleibt, auf freie Urlaubstage zurückzugreifen, wenn sie außerhalb der Schulferien im persönlichen Bereich Urlaub benötigen.

In diesem Info finden Sie eine Zusammenstellung darüber, bei welchen Anlässen ein Urlaubsanspruch unter Belassung der Bezüge über die Ferien hinaus besteht und wie in anderen Fällen zu verfahren ist.

Arbeitnehmer:innen

Rechtsgrundlagen

- Tarifvertrag TV-L § 26ff
- Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)
- Pflegezeitgesetz

Urlaub nach TV-L § 29 „Arbeitsbefreiung“

- | | |
|---|---------------------|
| • Niederkunft der Ehefrau (nicht notwendigerweise am gleichen Tag) | 1 Tag |
| • Tod des Ehegatten, d. Lebenspartner/in, eines Kindes oder Elternteils | 2 Tage |
| • Umzug aus dienstl. Gründen an einen anderen Ort | 1 Tag |
| • 25- und 40-jähriges Dienstjubiläum | 1 Tag |
| • Schwere Erkrankung eines Angehörigen im selben Haushalt* | 1 Tag/Kalenderjahr |
| • Schwere Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren* | 4 Tage/Kalenderjahr |
| • Schwere Erkrankung einer Betreuungsperson * und Kind unter 8 Jahre | 4 Tage/Kalenderjahr |
| • Ärztl. Behandlung, die nur während der Arbeitszeit möglich ist* | |

*Jeweils Vorlage einer ärztl. Bescheinigung notwendig.

Unabhängig davon besteht nach § 45 Abs. 2 SGB V bei einem Bezug von Krankengeld in Höhe von 90% des Nettoarbeitsentgelts **zusätzlich** Anrecht auf:

- 10 Tage/Kind und Elternteil, bei mehreren Kindern max. 25 Tage, für Kinder unter 12 Jahren
- Alleinerziehende: 20 Tage/Kind bzw. bei mehreren Kindern max. 50 Tage, für Kinder unter 12 Jahren
- erweiterte Freistellungsmöglichkeiten über Krankengeldbezug (bis zu 50 Tagen)

Die pandemiebedingte Erweiterung der Anspruchstage für das Kinderkrankengeld wurde mit Ablauf des 7.4.2023 durch die oben genannte Regelung wieder abgelöst.

Urlaub ohne Bezüge zur Pflege von Angehörigen

Kurzzeitige Verhinderung: Tarifbeschäftigte bis zu 10 Tage (§2 PflegeZG)

Pflegezeit: bis zu 6 Monaten (§4 PflegeZG)

Die Aufzählung ist nicht vollständig, wenden Sie sich ggfs. an uns.

Rechtsgrundlagen

- Arbeits- und Urlaubsverordnung (AzUVO) vom 29.11.2005, zuletzt geändert am 21.12.2022
- Landesbeamtengesetz § 72 - 74
- Pflegezeitgesetz

Sonderurlaub aus verschiedenen Anlässen nach AzUVO § 28 und §29

Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann dem Beamten unter Belassung der Bezüge Urlaub bewilligt werden:

1. aus wichtigem persönlichem Anlass
2. zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im öffentlichen Leben
3. zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, soweit sie staatsbürgerlichen Zwecken dienen oder von Organisationen durchgeführt werden, deren Tätigkeit in öffentlichem Interesse liegt (Parteien, Gewerkschaften, Verbände, Kirchen ...) Dieser Urlaub soll 5 Arbeitstage/Jahr nicht überschreiten.
4. zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen (auch freier Träger), soweit sie fachlichen Zwecken dienen und im dienstlichen Interesse liegen
5. Schwere Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren: 7 Arbeitstage pro Kind, max. 18 Tage/Jahr*
6. Alleinerziehende: 14 Arbeitstage pro erkranktes Kind unter 12 Jahren, max. 36 Tage/Jahr*
7. 25- und 40-jähriges Dienstjubiläum: 1 Tag Sonderurlaub

Bei Anlässen wie unter Nr. 1, 2, und 4 darf der Sonderurlaub höchstens 10 Arbeitstage/Jahr betragen. Abweichungen lässt die oberste Dienstbehörde in begründeten Ausnahmefällen zu. Die Schulleiterin/der Schulleiter entscheidet über die Mehrzahl der oben aufgeführten Urlaubsbewilligungen. Den Urlaub für Schulleiter:innen bewilligt das Schulamt.

**Jeweils Vorlage einer ärztl. Bescheinigung notwendig.*

Urlaub zur Pflege von Angehörigen

Kurzzeitige Verhinderung: bis zu 10 Tage, davon 9 Tage unter Belassung der Dienstbezüge (§ 74 LBG)

Pflegezeit: bis zu 6 Monaten (§ 48b AzUVO), ohne Bezüge

Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge

Aus familiären Gründen (§ 72 Absatz 1 LBG): bis zu 15 Jahren*

Aus anderen Gründen (§ 72 Absatz 2 LBG): bis zu 6 Jahren*

Aus sonstigen Gründen (§ 31 AzUVO): bis zu 6 Monaten*

**..., wenn (zwingend) dienstliche Belange nicht entgegenstehen.*

Urlaub für Kuren (§ 30 AzUVO)

Voraussetzung: Kur ist beihilfefähig anerkannt oder für die beamtenrechtliche Heil- oder Unfallfürsorge genehmigt. Bei einer Festlegung des Beginns der Kur soll auf dienstliche Belange Rücksicht genommen werden. Urlaub wird nur gewährt für die als beihilfefähig anerkannte Dauer.

Unterrichtsverlegung

Wenn Urlaub nach den geltenden Vorschriften nicht gewährt werden kann, darf die Schulleitung eine „*Freistellung vom Dienst gegen Vorarbeiten bzw. Nachholen des Unterrichts/sonstiger Dienstpflichten bis zu einer Dauer von drei Tagen genehmigen*“ (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums vom 21.10.05 Ziff.1.3). Mit dieser Formulierung lässt das KM ausdrücklich die Möglichkeit zu, dass Unterricht auch mit außerunterrichtlichen Tätigkeiten verrechnet wird (z. B. Verwaltungstätigkeiten, Vorbereitung von Schulfest etc.)

Wichtig: Diese Personalrats-Info dient der ersten Orientierung und kann eine profunde Rechtsberatung in Ihrem Einzelfall nicht ersetzen. Bei individuellen Anliegen zum Thema können Sie sich gerne an den Personalrat wenden!

Für den Personalrat und inhaltlich verantwortlich

Peter Fels
Vorsitzender

Sabine Loskant
Bearbeitung

Johannes Bodemer
Bearbeitung